

ACHTUNG JUGENDSCHUTZGESETZ ! ! !

Jugendliche ab 16 und unter 18 Jahren müssen Veranstaltungen nicht um 24.00 Uhr verlassen, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind!

Dies gilt bei unseren Veranstaltungen bis 02.00 Uhr

Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes ist:

1. jede Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (Vater, Mutter, Vormund),
2. jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben diese Personen ihre Berechtigung auf Verlangen schriftlich darzulegen.

Das heißt also zum Beispiel, wenn Ihr eine Begleitperson (z.B. Schwester, Bruder, Onkel, Tante etc.) dabei habt, diese Person über 18 Jahre alt ist und Euer Personensorgeberechtigter mit einer schriftlichen Vereinbarung darlegt, dass diese Begleitperson die Funktion als Erziehungsberechtigter für Euch übernimmt, könnt Ihr die Veranstaltung bis zur darauf zugesagten Uhrzeit besuchen.

Eine solche Vereinbarung ist unten abgedruckt, die nur noch mit Euren Daten ausgefüllt werden muss. Sie ist komplett auszufüllen und es sollte in Verbindung mit Eurem Ausweis und dem der Begleitperson keine Probleme geben!

Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung:

Ich _____ übertrage als Personensorgeberechtigter für

meine(n) Sohn/Tochter: _____

geboren am _____ für den heutigen Abend die Funktion des

Erziehungsberechtigten an folgende volljährige Begleitperson:

und bin damit einverstanden, dass mein(e) Sohn/Tochter die Veranstaltung der

Lagerfeuerfreunde in Burgsinn am _____

bis morgen **längstens 02.00 Uhr** besuchen darf.

Ort: _____ Datum: _____ Tel: _____

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Begleitperson in Funktion des Erziehungsberechtigten